

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * Verordnung (EWG) Nr. 1865/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Aussetzung einiger Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse 1**
- * Verordnung (EWG) Nr. 1866/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Heringe der Tarifstelle 03.01 B I a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs 3**
- Verordnung (EWG) Nr. 1867/82 der Kommission vom 13. Juli 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 6
- Verordnung (EWG) Nr. 1868/82 der Kommission vom 13. Juli 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 8
- Verordnung (EWG) Nr. 1869/82 der Kommission vom 13. Juli 1982 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind . . 10
- * Verordnung (EWG) Nr. 1870/82 der Kommission vom 13. Juli 1982 zur Bestimmung der anderen Interventionsorte für Reis als Vercelli für das Wirtschaftsjahr 1982/83 13**
- * Verordnung (EWG) Nr. 1871/82 der Kommission vom 13. Juli 1982 zur Änderung der Verordnung Nr. 467/67/EWG über die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbeitungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bearbeitungskosten und des Wertes der Nebenprodukte . . . 15**
- * Verordnung (EWG) Nr. 1872/82 der Kommission vom 13. Juli 1982 zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1982/83 : . 16**

<p>*Verordnung (EWG) Nr. 1873/82 der Kommission vom 13. Juli 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 413/76 zur Verkürzung der Fristen, in denen bestimmte Getreideerzeugnisse unter die Regelung für die Vorauszahlung der Erstattungen fallen</p>	<p>18</p>
<p>*Verordnung (EWG) Nr. 1874/82 der Kommission vom 13. Juli 1982 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2638/69 und (EWG) Nr. 496/70 hinsichtlich des Datums für die Einführung des neuen Modells der Kontrollbescheinigung</p>	<p>19</p>
<p>Verordnung (EWG) Nr. 1875/82 der Kommission vom 13. Juli 1982 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für entbeintes Rindfleisch bei Ausschreibungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2326/79</p>	<p>20</p>
<p>Verordnung (EWG) Nr. 1876/82 der Kommission vom 13. Juli 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse</p>	<p>24</p>
<p>Verordnung (EWG) Nr. 1877/82 der Kommission vom 13. Juli 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1792/82 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Auberginen mit Ursprung in Spanien</p>	<p>28</p>
<p>Verordnung (EWG) Nr. 1878/82 der Kommission vom 13. Juli 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker</p>	<p>29</p>
<p>Verordnung (EWG) Nr. 1879/82 der Kommission vom 13. Juli 1982 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die 18. Teilausschreibung, die im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 2042/81 genannten Ergänzungs-Dauerausschreibung durchgeführt wurde</p>	<p>30</p>
<p>Verordnung (EWG) Nr. 1880/82 der Kommission vom 13. Juli 1982 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Spanien .</p>	<p>31</p>
<p>Verordnung (EWG) Nr. 1881/82 der Kommission vom 13. Juli 1982 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse</p>	<p>33</p>

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

82/443/EWG :

<p>*Richtlinie des Rates vom 29. Juni 1982 zur Änderung der Richtlinien 69/169/EWG und 77/800/EWG hinsichtlich der Regelung über die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern im grenzüberschreitenden Reiseverkehr</p>	<p>35</p>
--	------------------

82/444/EWG :

<p>*Beschuß des Rates vom 29. Juni 1982 zur Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die zahnärztliche Ausbildung</p>	<p>37</p>
--	------------------

Kommission

82/445/EGKS :

<p>*Entscheidung der Kommission vom 18. Mai 1982 zur Änderung der Entscheidung 78/975/EGKS über die Genehmigung von Ausnahmetarifen der Deutschen Bundesbahn zugunsten der Unternehmen der Kohleförderung und der Stahlerzeugung im Saarland</p>	<p>38</p>
---	------------------

82/446/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 1982 zur Festsetzung der Höchststat- tung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1603/81	39
82/447/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 24. Juni 1982 zur Festsetzung der Höchststat- tung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1604/81	40
82/448/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 1982 zur Änderung der Entscheidung 82/173/EWG der Kommission über eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Hart- weizen aus Beständen der griechischen Interventionsstelle	41
82/449/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 1982 zur Änderung der Entscheidungen 81/1010/EWG und 82/264/EWG der Kommission über Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen der britischen Interventionsstelle	42
82/450/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 1982 zur Änderung der Entscheidungen 82/265/EWG und 82/266/EWG der Kommission über Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen der dänischen Interventionsstelle	43
82/451/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 1982 zur Festsetzung der Beihilfe- höchstbeträge für Butter und Butterfett für die 22. Einzelausschreibung im Rahmen einer Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1932/81	44
82/452/EWG :	
★ Stellungnahme der Kommission vom 1. Juli 1982 an die griechische Regie- rung betreffend die Anwendung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1978 über Mindestanforderungen an das Einlaufen von bestimmten Tank- schiffen in Seehäfen der Gemeinschaft und das Auslaufen sowie der Richt- linie des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Änderung dieser Richtlinie . .	46
82/453/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 1. Juli 1982 zur Festsetzung der Höchststat- tung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1508/82	47
82/454/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 1. Juli 1982 zur Festsetzung der Höchststat- tung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1509/82	48
82/455/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 1. Juli 1982 zur Festsetzung der Höchststat- tung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verord- nung (EWG) Nr. 1520/82	49

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1865/82 DES RATES****vom 29. Juni 1982****zur Aussetzung einiger Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽²⁾ gilt seit dem 1. Juni 1982; aufgrund der Kompliziertheit der zu lösenden Probleme konnten jedoch bestimmte, für die tatsächliche Durchführung der Verordnung erforderliche Vorschriften bis jetzt noch nicht erlassen werden, wodurch sich beträchtliche Schwierigkeiten für das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation ergeben.

Dies betrifft insbesondere das System des finanziellen Ausgleichs nach Artikel 13 und das System der Übertragungsprämie nach Artikel 14 der genannten Verordnung.

Um das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation zu gewährleisten, ist es im dringenden öffentlichen Interesse der Gemeinschaft erforderlich, die Anwendung der Artikel 13 und 14 der genannten Verordnung bis zum 31. Dezember 1982 auszusetzen und als Übergangsmaßnahme, damit sich der Fischereisektor innerhalb der gewünschten Fristen an die neue Regelung anpassen kann, die Wiederherstellung des Systems des finanziellen Ausgleichs nach

Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76⁽³⁾ vorzusehen.

Es sollte soweit irgend möglich die Anwendung dieser Maßnahme ab 1. Juni 1982 vorgesehen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anwendung der Artikel 13 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird bis zum 31. Dezember 1982 ausgesetzt.

Artikel 2

Die Vorschriften des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 sowie die Vorschriften aller zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte bleiben bis zum 31. Dezember 1982 anwendbar.

Artikel 3

Die Artikel 1 und 2 gelten für alle ab 1. Juni 1982 vorgenommenen Rücknahmemaßnahmen, soweit dadurch nicht etwaige, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung erworbene subjektive Rechte beeinträchtigt werden.

*Artikel 4*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. Nr. C 149 vom 14. 6. 1982, S. 90.⁽²⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. de KEERSMAEKER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1866/82 DES RATES

vom 29. Juni 1982

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Heringe der Tarifstelle 03.01 B I a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat sich verpflichtet, jährlich für Heringe, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, die in der Zeit vom 16. Juni bis 14. Februar frisch, gekühlt oder gefroren eingeführt werden, der Tarifstelle 03.01 B I a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs, ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent von bis zu 34 000 Tonnen zu eröffnen ; Voraussetzung ist die Einhaltung des Bezugspreises. Die Gemeinschaft ist ihrer Verpflichtung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3798/81⁽¹⁾ durch Eröffnung zollfreier Zollkontingente von 84 700 und 74 000 Tonnen für die Zeiträume vom 16. Juni 1982 bis zum 14. Februar 1983 bzw. vom 16. Juni 1983 zum 14. Februar 1984 nachgekommen.

Berücksichtigt man die voraussichtlichen Produktionsaussichten in der Gemeinschaft für den Zeitraum vom 16. Juni 1984 bis zum 14. Februar 1985, so dürfte mit der vertragsmäßigen Kontingentsmenge von 34 000 Tonnen der voraussichtliche Einfuhrbedarf nicht gedeckt werden. Es ist deshalb eine zusätzliche autonome Menge vorzusehen ; um das Marktgleichgewicht nicht zu gefährden und eine parallele Entwicklung des Absatzes der Gemeinschaftsproduktion und der zufriedenstellenden Deckung des Industriebedarfs zu gewährleisten, sollte sie so festgesetzt werden, daß die Gesamthöhe des Kontingents die voraussichtliche Mindestausnutzung nicht übersteigt. Aus denselben Gründen sollte die Gültigkeitsdauer des zusätzlichen autonomen Kontingents bis zum 31. Dezember 1984 begrenzt sein. Es ist deshalb zweckmäßig, für die Zeiträume vom 16. Juni 1984 bis zum 14. Februar 1985 und vom 16. Juni 1984 bis zum 31. Dezember 1984 zollfreie Kontingente von 34 000 Tonnen bzw. 26 000 Tonnen zu eröffnen und sie auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ; dabei ist die Verpflichtung zu beachten, den gegebenenfalls festgesetzten Bezugspreis einzuhalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 48.

Nach Artikel 64 der Beitrittsakte von 1979 wendet die Republik Griechenland ab 1. Januar 1981 den Gemeinsamen Zolltarif in vollem Umfang für das in Frage stehende Erzeugnis an. Deshalb ist der Bedarf dieses Mitgliedstaats während der Kontingentszeiträume aus diesem Zollkontingent zu decken.

Allen Einführern ist insbesondere gleicher, laufender Zugang zu den Kontingenten zu sichern ; ferner muß die ununterbrochene Anwendung des für die Kontingente vorgesehenen Zollsatzes auf alle Einfuhren bis zu ihrer Ausschöpfung gewährleistet werden. Der Gemeinschaftscharakter der Kontingente im Hinblick auf diese Grundsätze kann dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung dieser Kontingente von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware weitmöglichst berücksichtigt wird, muß diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf vorgenommen werden, der einerseits anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Drittländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für die betreffenden Kontingentszeiträume zu berechnen ist.

Während der letzten drei Zeiträume, für die vollständige statistische Angaben verfügbar sind, verteilen sich die insgesamt getätigten Einfuhren dieser Ware prozentual auf die einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt :

	1978	1979	1980
Benelux	13,04	5,60	5,83
Dänemark	45,80	52,76	55,89
Deutschland	32,15	30,09	29,27
Griechenland	unwesentlich		
Frankreich	5,39	5,36	3,59
Irland	0	0	0
Italien	0,03	0,04	0
Vereinigtes Königreich	3,59	6,15	5,42

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktlage für diese Ware in den Kontingentszeiträumen lassen sich die Quoten der ersten Beteiligung wie in den Artikeln 2 und 3 festsetzen.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der genannten Ware Rechnung zu tragen, sind die Kontingentsmengen in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ersten Quoten ausgeschöpft haben. Um den Einführern eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente hoch, d. h. im vorliegenden Fall auf 90 v. H. der Kontingentsmengen festzusetzen.

Die ersten Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um Unterbrechungen zu vermeiden, muß daher jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ersten Quoten fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen, wenn jede seiner zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft ist; diese Ziehung muß er so oft vornehmen, wie noch eine Reserve vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt eines der Kontingentszeiträume in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vorbehaltlich Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 werden folgende Gemeinschaftszollkontingente für Heringe der Tarifstelle 03.01 B I a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet :

- a) 34 000 Tonnen für den Zeitraum vom 16. Juni 1984 bis zum 14. Februar 1985,
- b) 26 000 Tonnen für den Zeitraum vom 16. Juni 1984 bis zum 31. Dezember 1984.

(2) Die Zulassung zu den in Absatz 1 genannten Zollkontingenten ist an die Einhaltung des gegebenenfalls festgesetzten Bezugspreises gebunden.

(3) Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs wird im Rahmen dieser Zollkontingente vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Jedes der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Gemeinschaftszollkontingente wird in zwei Raten geteilt.

(2) Die erste Rate wird auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 6 vom 16. Juni 1984 bis zum 14. Februar 1985 bzw. vom 16. Juni 1984 bis zum 31. Dezember 1984 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen :

(in Tonnen)

	vom 16. Juni 1984 bis zum 14. Februar 1985	vom 16. Juni 1984 bis zum 31. Dezember 1984
Benelux	2 096	1 555
Dänemark	18 014	13 365
Deutschland	9 216	6 838
Frankreich	837	621
Vereinigtes Königreich	837	621

(3) Die zweite Rate, die die Reserve bildet, umfaßt in der Zeit vom 16. Juni 1984 bis zum 14. Februar 1985 3 000 Tonnen und in der Zeit vom 16. Juni 1984 bis zum 31. Dezember 1984 3 000 Tonnen.

Artikel 3

Wenn ein Einführer die betreffenden Waren nach Griechenland, Irland oder Italien einführen will und die Zulassung zu den Kontingenten beantragt, zieht der betreffende Mitgliedstaat auf die entsprechende Reserve eine Quote in Höhe dieses Bedarfs, sofern der verfügbare Rest dieser Reserve dies zuläßt.

Artikel 4

(1) Schöpft ein Mitgliedstaat eine seiner ersten Quoten gemäß Artikel 2 Absatz 2 oder, bei Anwendung des Artikels 6, die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v.H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich, soweit die entsprechende Reserve ausreicht, die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v.H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird; die Ziehung erfolgt durch Mitteilung an die Kommission.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ersten Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogenen Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v.H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogenen Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung jeder der Reserven angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 5

Die in Anwendung von Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 14. Februar 1985 bzw. bis zum 31. Dezember 1984.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 15. November 1984 von ihren nicht ausgenutzten ersten Quoten den Teil auf die Reserve, der am 1. November 1984 10 v.H. der ursprünglichen Menge übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 15. November 1984 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die bis zum 1. November 1984 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten nach den Artikeln 2, 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 20. November 1984 über den Stand der Reserven, die

nach den in Anwendung von Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die entsprechende Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der von ihnen nach Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftskontingenten zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den Einführern der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Ware nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Quoten an.

Die Anrechnungen auf das Zollkontingent des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b) können in einem Mitgliedstaat erst nach vollständiger Ausschöpfung der im Rahmen des Kontingents des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a) zugeteilten ersten Quote und der Ziehungsrechte auf die für letzteres Kontingent gebildeten Gemeinschaftsreserve erfolgen.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 9

Auf Antrag der Kommission teilen ihr die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einladung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. de KEERSMAEKER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1867/82 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1982

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2196/81⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. Juli 1982 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2196/81 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juli 1982 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	111,05
10.01 B II	Hartweizen	155,57 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	65,33 ⁽³⁾
10.03	Gerste	95,61
10.04	Hafer	63,84
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	97,35 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	78,29 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	99,13 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽²⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	170,89
11.01 B	Mehl von Roggen	106,90
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	254,83
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	181,86

- ⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- ⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- ⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- ⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- ⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- ⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1868/82 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1982

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2197/81⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. Juli 1982 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juli 1982 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	2,29	2,29	2,29
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1869/82 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1982

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben sindDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1195/82⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 der Kommission vom 17. Oktober 1980 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1238/82⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist derzeit der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie zahlt. Der Mitgliedstaat hat jedoch beschlossen, diese Prämie lediglich im Gebiet 5 (Großbritannien) gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1837/80 anzuwenden. Die Kommission muß also für den Zeitraum vom 21. bis 27. Juni 1982 die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie für jeden betroffenen Mitgliedstaat bzw. im Vereinigten Königreich wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 wird der Betrag, der auf die die betreffenden Mitgliedstaaten bzw. für das Vereinigte Königreich das Gebiet Großbritannien verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1

und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 ergibt sich, daß die variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich für die als prämierechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die Großbritannien verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in dem Zeitraum vom 21. bis 27. Juni 1982 wie in den beigefügten Anhängen angegeben festgesetzt werden.

Es ist daran zu erinnern, daß die Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 der Kommission vom 9. Dezember 1980⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1558/82⁽⁶⁾, Übergangsmaßnahmen über die Nichtwiedereinziehung der variablen Schlachtprämie bei Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors, die aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind, festgesetzt hat —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für den Zeitraum vom 21. bis 27. Juni 1982 die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3191/80 werden für die in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in dem Zeitraum vom 21. bis 27. Juni 1982 das Gebiet Großbritanniens verlassen, die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der *Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 21. Juni 1982.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 143 vom 20. 5. 1982, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 332 vom 10. 12. 1980, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 172 vom 18. 6. 1982, S. 21.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1982

Für die Kommission
Poul DALSAGER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für als prämienerichtig ausgewiesene Schafe in Großbritannien für die am 21. Juni 1982 beginnende Woche

Bezeichnung	Prämie
Schafe oder Schaffleisch als prämienerichtig ausgewiesen	106,767 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht (!)

(!) Innerhalb der von Großbritannien festgelegten Gewichtsgrenzen.

ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet Großbritanniens in der am 21. Juni 1982 beginnenden Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Belastung	
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	Lebendgewicht	
		50,180	
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt :	Eigengewicht	
		1. ganze oder halbe Tierkörper	106,767
		2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	74,737
		3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	117,444
		4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	138,797
		5. anderes :	
		aa) Teilstücke mit Knochen	138,797
bb) Teilstücke ohne Knochen	194,316		
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :		
		1. ganze oder halbe Tierkörper	80,075
		2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	56,053
		3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	88,083
		4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	104,098
		5. anderes :	
		aa) Teilstücke mit Knochen	104,098
bb) Teilstücke ohne Knochen	145,737		
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :		
		1. mit Knochen	138,797
		2. ohne Knochen	194,316

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1870/82 DER KOMMISSION**vom 13. Juli 1982****zur Bestimmung der anderen Interventionsorte für Reis als Vercelli für das
Wirtschaftsjahr 1982/83**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des
Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Akte über den Beitritt Griechenlands insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1418/76 setzt der Rat den einzigen Interventionspreis
für Rohreis für den Interventionsort Vercelli fest. Der
Preis gilt für alle anderen nach Anhörung der
Mitgliedstaaten zur bestimmenden Interventionsorte.
Diese Orte werden nach den in der Verordnung
(EWG) Nr. 1422/76 des Rates⁽²⁾ festgelegten Regeln
ausgewählt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1982

Die Mitgliedstaaten sind gehört worden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1982/83 sind die Interven-
tionsorte der Reisüberschußgebiete — außer Vercelli
—, die nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 zu bestimmen sind, im Anhang ange-
geben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 18.

ANHANG

1. FRANKREICH

Departement	Interventionsorte
Bouches-du-Rhône	Arles Port-Saint-Louis-du-Rhône Tarascon-sur-Rhône
Gard	Beaucaire Nîmes, Saint-Gilles

2. ITALIEN

Provinz	Interventionsorte
Ferrara	Ponte Langorino
Milano	Abbiategrosso
Modena	Fossoli di Carpi
Novara	Casalvolone Trecate Vespolate
Oristano	Oristano
Pavia	Corteolona Mede Lomellina Palestro Sant'Angelo Lomellina San Giorgio Lomellina
Vercelli	Balzola Desana Fontanetto Po Formigliana Trino Vercellese
Verona	Isola della Scala

3. GRIECHENLAND

Gebiet	Interventionsorte
Mittelgriechenland	Lamia Mesolongi
Mazedonien	Anagennisi Provatas Pyrgos Saloniki Serres
Peloponnes	Messini Scala

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1871/82 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1982

zur Änderung der Verordnung Nr. 467/67/EWG über die Festsetzung der Umrechnungssätze für die Verarbeitungsstufen von Reis sowie über die Festsetzung der Bearbeitungskosten und des Wertes der NebenprodukteDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2120/81 ⁽³⁾, sind die Bearbeitungskosten für bestimmte Reisverarbeitungsstufen festgesetzt. Infolge der Preisentwicklung haben sich die Bearbeitungskosten für diese Bearbeitungs-

stufen geändert. Diese Änderungen sind zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 467/67/EWG wird der Betrag „39,74 ECU“ durch „40,57 ECU“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 208 vom 28. 7. 1981, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1872/82 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1982

zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1982/83

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des
Rates vom 21. Juni 1976 über die Gemeinsame Markt-
organisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf
Artikel 14 Absatz 5 und Artikel 15 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1418/76 ist der für Rotterdam berechnete Schwellen-
preis für geschälten Reis so festzusetzen, daß der
Verkaufspreis für eingeführten geschälten Reis auf
dem Markt von Duisburg dem Richtpreis entspricht.
Dies wird dadurch erreicht, daß die in Absatz 2
Buchstabe a) des genannten Artikels vorgesehenen
Teilbeträge vom Richtpreis abgezogen werden.Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 werden die Schwellenpreise für voll-
ständig geschliffenen Reis durch Berichtigung des
Schwellenpreises für geschälten Reis unter Berücksich-
tigung der monatlichen Staffelung nach Maßgabe des
Umrechnungssatzes, der Verarbeitungskosten und des
Wertes der Nebenerzeugnisse errechnet und um einen
Betrag zum Schutz der Industrie erhöht.Der Schutzbetrag für die Industrie ist durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1263/78 des Rates⁽²⁾ festge-
setzt worden. Die Elemente zur Berichtigung des
Schwellenpreises für vollständig geschliffenen Reis
sind in der Verordnung Nr. 467/67/EWG der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1871/82⁽⁴⁾, festgesetzt.Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 ist der Schwellenpreis für Bruchreis
zwischen einer unteren (130 %) und einer oberen
(140 %) Grenze festzusetzen, die im Verhältnis zum
Schwellenpreis für Mais errechnet werden. Damit der
normale Absatz der Gemeinschaftserzeugung auf dem
gesamten Gemeinschaftsmarkt nicht durch Bruchreis-
einführen gehemmt wird, empfiehlt es sich, den
Schwellenpreis für Bruchreis auf 135 % des Schwel-
lenpreises für Mais festzusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Schwellenpreise für geschälten Reis, vollständig
geschliffenen Rundkornreis und vollständig geschlif-
fenen Langkornreis werden in ECU je Tonne wie folgt
festgesetzt :

Monat	Schwellenpreis		
	geschälter Reis	vollständig geschliffener Rundkornreis	vollständig geschliffener Langkornreis
September 1982	490,50	647,31	710,22
Oktober 1982	494,27	652,17	715,68
November 1982	498,04	657,03	721,14
Dezember 1982	501,81	661,89	726,60
Januar 1983	505,58	666,75	732,06
Februar 1983	509,35	671,61	737,52
März 1983	513,12	676,47	742,98
April 1983	516,89	681,33	748,44
Mai 1983	520,66	686,19	753,90
Juni 1983	524,43	691,05	759,36
Juli 1983	528,20	695,91	764,82
August 1983	528,20	695,91	764,82

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. N. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.⁽⁴⁾ Siehe Seite 15 dieses Amtsblatts.

Artikel 2

Der Schwellenpreis für Bruchreis wird auf 301,41 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1873/82 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 413/76 zur Verkürzung der Fristen, in denen bestimmte Getreideerzeugnisse unter die Regelung für die Vorauszahlung der Erstattungen fallenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 413/76 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1475/80⁽⁴⁾, ist die Verkürzung der Fristen vorgesehen, in denen bestimmte Getreideerzeugnisse unter die Regelung für die Vorauszahlung der Erstattungen fallen.

Beim Zollager- oder Freizonenverfahren hat die Erfahrung gezeigt, daß die genannten Fristen bei den Getreideerzeugnissen der Tarifnummer 11.07 des Gemeinsamen Zolltarifs noch zu Schwierigkeiten führen können. Die Fristen sind daher auf drei Monate zu verkürzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 413/76 erhält folgende Fassung :

„(1) Abweichend von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 798/80 wird die darin vorgesehene Frist für die Waren der Tarifnummer 11.07 des Gemeinsamen Zolltarifs

— auf drei Monate

bzw.

— auf die am Tag der Unterstellung unter die betreffende Zollkontrolle verbleibende Geltungsdauer der Ausfuhrlizenz beschränkt, wenn diese Geltungsdauer weniger als drei Monate beträgt.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.Sie gilt jedoch nicht für Waren, die sich vor ihrem Inkrafttreten unter der Zollregelung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates⁽⁵⁾ befanden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 50 vom 26. 2. 1976, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 147 vom 13. 6. 1980, S. 15.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1874/82 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1982

**zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2638/69 und (EWG) Nr. 496/70
hinsichtlich des Datums für die Einführung des neuen Modells der
Kontrollbescheinigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1203/82⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 8 Absatz 2 und 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den Verordnungen (EWG) Nr. 2638/69 der Kommission⁽³⁾ und (EWG) Nr. 496/70 der Kommission⁽⁴⁾ über die Qualitätskontrolle für Obst und Gemüse ist die Erteilung einer Kontrollbescheinigung vorgesehen, mit der bestätigt wird, daß die Erzeugnisse, auf die sich die genannte Bescheinigung bezieht, kontrolliert und mit den Qualitätsnormen übereinstimmend befunden worden sind.

Mit den Kommissionsverordnungen (EWG) Nr. 2150/80⁽⁵⁾ und (EWG) Nr. 2151/80⁽⁶⁾ ist das Modell der zu verwendenden Bescheinigung geändert worden. Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3471/81 der Kommission⁽⁷⁾ dürfen die Kontrollstellen die vor dem 1. Januar 1981 gültige Kontrollbescheinigung bis zum 30. Juni 1982 verwenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1982

Einige Mitgliedstaaten verfügen über große Bestände an Bescheinigungen des alten Modells. Aus Ersparnisgründen ist daher ihre Verwendung über den 30. Juni 1982 hinaus zu genehmigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2638/69 und in Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 496/70 werden die Worte „bis zum 30. Juni 1982“ ersetzt durch „bis zum 31. Dezember 1982“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1982.

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 327 vom 30. 12. 1969, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 62 vom 18. 3. 1970, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 210 vom 13. 8. 1980, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 210 vom 13. 8. 1980, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 349 vom 5. 12. 1981, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1875/82 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1982

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für entbeintes Rindfleisch bei Ausschreibungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2326/79DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽³⁾ müssen die Mindestverkaufspreise für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2326/79 der Kommission⁽⁴⁾ sind bestimmte Mengen entbeintem Rindfleisch, festgestellt durch Verordnung (EWG) Nr. 1137/82 der Kommission⁽⁵⁾, ausgeschrieben worden. Aufgrund dessen sind die Mindestverkaufspreise festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mindestverkaufspreise für entbeintes Rindfleisch aus Beständen der dänischen, deutschen, französischen, irischen und britischen Interventionsstelle, die für den Zuschlag bei der Ausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2326/79, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 5. Juli 1982 abgelaufen ist, gelten, sind im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt worden.

(2) Angebote, die im Rahmen der in Absatz 1 genannten Ausschreibung für nicht im Anhang genannte Erzeugnisse abgegeben worden sind, werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.⁽³⁾ ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 266 vom 24. 10. 1979, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 132 vom 14. 5. 1982, S. 33.

ANNEXE — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE — ANNEX — BILAG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (1)

Produits — Erzeugnisse — Prodotti Produkten — Products — Produkter Προϊόντα	Prix de vente minimaux Mindestverkaufspreise Prezzi minimi di vendita Minimumverkoopprijzen Minimum selling prices Mindstesalgspriser Ελάχιστες τιμές πωλήσεως Écus/t — ECU/t — ECU/t — Ecu/ton — ECU/tonne — ECU/ton — ECU/τόνο
<i>Bullen A</i>	
Filets	10 600
Roastbeef	5 980
Unterschalen	4 333
Hüftstücke	4 110
Kniekehlfleisch	3 450
Hesse	3 010
<i>Ochsen A</i>	
Roastbeef	6 225
Oberschalen	4 352
Unterschalen	4 329
Kugeln	4 329
Hüftstücke	4 070
Kniekehlfleisch	3 450
Hesse	3 023

(1) Avis d'adjudication n° D P — 17, JO n° C 154 du 18. 6. 1982, p. 5.

(1) Ausschreibung Nr. D P — 17, ABl. Nr. C 154 vom 18. 6. 1982, S. 5.

(1) Bando di gara n. D P — 17, GU n. C 154 del 18. 6. 1982, pag. 5.

(1) Bericht van inschrijving nr. D P — 17, PB nr. C 154 van 18. 6. 1982, blz. 5.

(1) Notice of invitation to tender No D P — 17, OJ No C 154, 18. 6. 1982, p. 5.

(1) Licitationsbekendtgørelse nr. D P — 17, EFT nr. C 154 af 18. 6. 1982, s. 5.

(1) Προκήρυξη διαγωνισμού άριθ. Γ Π — 17, ΕΕ άριθ. C 154 της 18. 6. 1982, σ. 5.

DANMARK (2)

Produits — Erzeugnisse — Prodotti Produkten — Products — Produkter Προϊόντα	Prix de vente minimaux Mindestverkaufspreise Prezzi minimi di vendita Minimumverkoopprijzen Minimum selling prices Mindstesalgspriser Ελάχιστες τιμές πωλήσεως Écus/t — ECU/t — ECU/t — Ecu/ton — ECU/tonne — ECU/ton — ECU/τόνο
<i>Ungtyre</i>	
Øvrigt kød af forfjerdinger	2 977
<i>Tyre prima</i>	
Øvrigt kød af forfjerdinger	2 856
Bryst og slag	2 326
<i>Stude</i>	
Øvrigt kød af forfjerdinger	2 672

(2) Avis d'adjudication n° DK P — 18, JO n° C 154 du 18. 6. 1982, p. 10.

(2) Ausschreibung Nr. DK P — 18, ABl. Nr. C 154 vom 18. 6. 1982, S. 10.

(2) Bando di gara n. DK P — 18, GU n. C 154 del 18. 6. 1982, pag. 10.

(2) Bericht van inschrijving nr. DK P — 18, PB nr. C 154 van 18. 6. 1982, blz. 10.

(2) Notice of invitation to tender No DK P — 18, OJ No C 154, 18. 6. 1982, p. 10.

(2) Licitationsbekendtgørelse nr. DK P — 18, EFT nr. C 154 af 18. 6. 1982, s. 10.

(2) Προκήρυξη διαγωνισμού άριθ. Δ Π — 18, ΕΕ άριθ. C 154 της 18. 6. 1982, σ. 10.

IRELAND (1)

Produits — Erzeugnisse — Prodotti Produkten — Products — Produkter Προϊόντα	Prix de vente minimaux Mindestverkaufspreise Prezzi minimi di vendita Minimumverkoopprijzen Minimum selling prices Mindstesalgspriser Ἐλάχιστες τιμές πωλήσεως Écus/t — ECU/t — ECU/t — Ecu/ton — ECU/tonne — ECU/ton — ECU/τόνο
<i>Steers 1 and 2</i> Fillets Striploins Insides Outsides Rumps Cube rolls Forequarters	9 933 5 743 4 381 4 301 4 482 5 870 2 889

- (1) Avis d'adjudication n° Irl P — 17, JO n° C 154 du 18. 6. 1982, p. 16.
 (1) Ausschreibung Nr. Irl P — 17, ABl. Nr. C 154 vom 18. 6. 1982, S. 16.
 (1) Bando di gara n. Irl P — 17, GU n. C 154 del 18. 6. 1982, pag. 16.
 (1) Bericht van inschrijving nr. Irl P — 17, PB nr. C 154 van 18. 6. 1982, blz. 16.
 (1) Notice of invitation to tender No Irl P — 17, OJ No C 154, 18. 6. 1982, p. 16.
 (1) Licitationsbekendtgørelse nr. Irl P — 17, EFT nr. C 154 af 18. 6. 1982, s. 16.
 (1) Προκήρυξη διαγωνισμού Ἴρλ. Π — 17, ΕΕ ἀριθ. C 154 τῆς 18. 6. 1982, σ. 16.

UNITED KINGDOM (2)

Produits — Erzeugnisse — Prodotti Produkten — Products — Produkter Προϊόντα	Prix de vente minimaux Mindestverkaufspreise Prezzi minimi di vendita Minimumverkoopprijzen Minimum selling prices Mindstesalgspriser Ἐλάχιστες τιμές πωλήσεως Écus/t — ECU/t — ECU/t — Ecu/ton — ECU/tonne — ECU/ton — ECU/τόνο
<i>Steers M, H, L/M, L/H and T</i> Fillets Striploins Topside Silverside Thick flanks Rumps Clods and stickings Chucks Thick rib Foreribs	8 510 5 878 4 205 4 144 3 813 4 428 2 798 3 029 2 878 3 563

- (2) Avis d'adjudication n° UK P — 17, JO n° C 154 du 18. 6. 1982, p. 19.
 (2) Ausschreibung Nr. UK P — 17, ABl. Nr. C 154 vom 18. 6. 1982, S. 19.
 (2) Bando di gara n. UK P — 17, GU n. C 154 del 18. 6. 1982, pag. 19.
 (2) Bericht van inschrijving nr. UK P — 17, PB nr. C 154 van 18. 6. 1982, blz. 19.
 (2) Notice of invitation to tender No UK P — 17, OJ No C 154, 18. 6. 1982, p. 19.
 (2) Licitationsbekendtgørelse nr. UK P — 17, EFT nr. C 154 af 18. 6. 1982, s. 19.
 (2) Προκήρυξη διαγωνισμού ἀριθ. ΗΒ Π — 17, ΕΕ ἀριθ. C 154 τῆς 18. 6. 1982, σ. 19.

FRANCE (1)

Produits — Erzeugnisse — Prodotti Produkten — Products — Produkter Προϊόντα	Prix de vente minimaux Mindestverkaufspreise Prezzi minimi di vendita Minimumverkooprijzen Minimum selling prices Mindestsalgspriser Ἐλάχιστες τιμές πωλήσεως Écus/t — ECU/t — ECU/t — Ecu/ton — ECU/tonne — ECU/ton — ECU/τόνο
<i>Bœufs U, R, O</i> Filets Faux filets	7 747 4 519

(1) Avis d'adjudication n° F P — 1, JO n° C 154 du 18. 6. 1982, p. 13.

(1) Ausschreibung Nr. F P — 1, ABl. Nr. C 154 vom 18. 6. 1982, S. 13.

(1) Bando di gara n. F P — 1, GU n. C 154 del 18. 6. 1982, pag. 13.

(1) Bericht van inschrijving nr. F P — 1, PB nr. C 154 van 18. 6. 1982, blz. 13.

(1) Notice of invitation to tender No F P — 1, OJ No C 154, 18. 6. 1982, p. 13.

(1) Licitationsbekendtgørelse nr. F P — 1, EFT nr. C 154 af 18. 6. 1982, s. 13.

(1) Προκήρυξη διαγωνισμού άριθ. Γαλ. Π — 1, ΕΕ άριθ. C 154 της 18. 6. 1982, σ. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1876/82 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1982

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1769/82 ⁽³⁾ festgesetzt worden.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 1769/82 enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von

denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1982

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juli 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.01 A I a)	0110	19,59
04.01 A I b)	0120	17,18
04.01 A II a) 1	0130	17,18
04.01 A II a) 2	0140	21,02
04.01 A II b) 1	0150	15,97
04.01 A II b) 2	0160	19,81
04.01 B I	0200	41,93
04.01 B II	0300	88,70
04.01 B III	0400	137,09
04.02 A I	0500	10,95
04.02 A II a) 1	0620	75,36
04.02 A II a) 2	0720	132,76
04.02 A II a) 3	0820	135,18
04.02 A II a) 4	0920	152,52
04.02 A II b) 1	1020	68,11
04.02 A II b) 2	1120	125,51
04.02 A II b) 3	1220	127,93
04.02 A II b) 4	1320	145,27
04.02 A III a) 1	1420	26,11
04.02 A III a) 2	1520	35,25
04.02 A III b) 1	1620	88,70
04.02 A III b) 2	1720	137,09
04.02 B I a)	1820	36,27
04.02 B I b) 1 aa)	2220	per kg 0,6811 (*)
04.02 B I b) 1 bb)	2320	per kg 1,2551 (*)
04.02 B I b) 1 cc)	2420	per kg 1,4527 (*)
04.02 B I b) 2 aa)	2520	per kg 0,6811 (*)
04.02 B I b) 2 bb)	2620	per kg 1,2551 (*)
04.02 B I b) 2 cc)	2720	per kg 1,4527 (*)
04.02 B II a)	2820	46,11
04.02 B II b) 1	2910	per kg 0,8870 (*)
04.02 B II b) 2	3010	per kg 1,3709 (*)
04.03 A	3110	161,28
04.03 B	3210	196,76
04.04 A	3300	177,87 (*)
04.04 B	3900	200,91 (*)
04.04 C	4000	136,17 (*)
04.04 D II a) 1	4410	138,57 (*)
04.04 D II a) 2	4510	139,61 (*)
04.04 D II b)	4610	236,33
04.04 E I a)	4710	200,91
04.04 E I b) 1	4800	188,69 (*)

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.04 E I b) 2	5000	148,02 ⁽¹⁾
04.04 E I c) 1	5210	111,02
04.04 E I c) 2	5250	244,74
04.04 E II a)	5310	200,91
04.04 E II b)	5410	244,74
17.02 A II	5500	35,30
21.07 F I	5600	35,30
23.07 B I a) 3	5700	53,50
23.07 B I a) 4	5800	69,17
23.07 B I b) 3	5900	65,28
23.07 B I c) 3	6000	54,98
23.07 B II	6100	69,17

- (¹) Als „Milch zur Ernährung von Säuglingen“ im Sinne dieser Tarifstelle gilt Milch, die frei ist von pathogenen und toxikogenen Keimen, mit weniger als 10 000 aeroben lebensfähigen Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm.
- (²) Die Aufnahme in diese Tarifstelle hängt von den von den zuständigen Behörden zu bestimmenden Bedingungen ab.
- (³) Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht des zugesetzten Zuckers nicht berücksichtigt.
- (⁴) Die Abschöpfung für 100 Kilogramm der Ware dieser Tarifstelle entspricht der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 Kilogramm der Ware ;
 - b) 7,25 ECU ;
 - c) 17,36 ECU.
- (⁵) Die Abschöpfung für 100 Kilogramm der Ware dieser Tarifstelle entspricht der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 Kilogramm der Ware ;
 - b) 17,36 ECU.
- (⁶) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf :
- 18,13 ECU für die unter a) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz und für die unter c) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich oder Finnland,
 - 9,07 ECU für die unter b) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz.
- (⁷) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 6 % des Zollwerts bei der Einfuhr aus der Schweiz, gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82.
- (⁸) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf 50 ECU für die unter o) und p) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich.
- (⁹) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf 36,27 ECU für die unter g) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz und für die unter h) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich oder Finnland.
- (¹⁰) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf 12,09 ECU
- für die unter d) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Kanada,
 - für die unter e) und f) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Australien und Neuseeland.
- (¹¹) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf :
- 77,70 ECU für die unter i) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Rumänien und der Schweiz,
 - 101,88 ECU für die unter k) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Rumänien und der Schweiz,
 - 65,61 ECU für die unter l) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Bulgarien, Ungarn, Israel, Rumänien und der Türkei sowie für die unter m) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Bulgarien, Ungarn, Israel, Rumänien, der Türkei und Zypern,
 - 55 ECU für die unter n) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich,
 - 18,13 ECU für die unter q) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Finnland.
- (¹²) Für Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I gilt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 dieselbe Abschöpfung wie für Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.
- (¹³) Im Sinne der Tarifstelle ex 23.07 B gelten als Milcherzeugnisse die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 und der Tarifstellen 17.02 A und 21.07 F I.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1877/82 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1792/82 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Auberginen mit Ursprung in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1203/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1792/82⁽³⁾ ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Auberginen mit Ursprung in Spanien eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hat die Bedingungen festgelegt, unter denen

eine in Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Auberginen mit Ursprung in Spanien geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1792/82 erwähnte Betrag von 16,28 ECU wird durch den Betrag von 28,06 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 199 vom 7. 7. 1982, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1878/82 DER KOMMISSION
vom 13. Juli 1982
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1864/82⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 189 vom 1. 7. 1982, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 205 vom 13. 7. 1982, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juli 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag (ECU/100 kg)
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	33,78 32,85 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1879/82 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1982

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die 18. Teilausschreibung, die im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 2042/81 genannten Ergänzungs-Dauerausschreibung durchgeführt wurde

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2042/81 der Kommission vom 16. Juli 1981 betreffend eine Ergänzungs-Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1496/82⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2042/81 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage

und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 18. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2042/81 durchgeführte 18. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung auf 29,154 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 200 vom 21. 7. 1981, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 12. 6. 1982, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1880/82 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1982

zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1203/82 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn die Einfuhrpreise bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an fünf bis sieben aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd unter und über dem Referenzpreis liegen, außer in Ausnahmefällen, eine Ausgleichsabgabe für das betreffende Herkunftsland erhoben wird. Diese Abgabe wird erhoben, wenn drei Einfuhrpreise unter dem Referenzpreis lagen und einer dieser Einfuhrpreise wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt. Die Abgabe ist gleich dem Unterschied zwischen dem Referenzpreis und dem letzten, um wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegenden Einfuhrpreis.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1336/82 der Kommission vom 28. Mai 1982 zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen für das Wirtschaftsjahr 1982/83 ⁽³⁾ wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I für den Monat Juli 1982 auf 37 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf alle repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 3011/81 ⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden und gegebenenfalls mit dem Koeffizienten multipliziert werden, der in Artikel 1 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 643/82 festgesetzt worden ist.

Die hieraus berechneten Einfuhrpreise für Zitronen aus Spanien lagen an sechs aufeinanderfolgenden Markttagen abwechselnd unter und über dem Referenzpreis. Einer dieser Einfuhrpreise liegt um wenigstens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis; daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Sorten von Zitronen mit Ursprung in Spanien erhoben werden.

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wird diese Abgabe grundsätzlich 6 Tage lang erhoben.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Einfuhrpreise zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei der Einfuhr von Zitronen (der Tarifstelle 08.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Spanien wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,82 ECU je 100 kg Reingewicht erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1982 in Kraft. Vorbehaltlich der Bestimmung von Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gilt diese Verordnung bis 21. Juli 1982.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 150 vom 29. 5. 1982, S. 83.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 301 vom 22. 10. 1981, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1982

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1881/82 DER KOMMISSION
vom 13. Juli 1982
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1663/82⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1827/82⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1982

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währung stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 12. Juli 1982 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽⁹⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽¹⁰⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1783/81⁽¹¹⁾ unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1663/82 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1982 in Kraft.

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 6. 1982, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 201 vom 8. 7. 1982, S. 53.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1981, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. Juli 1982 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
07.06 A	17,14 ⁽¹⁾	15,33 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
11.01 C ⁽²⁾	177,40	171,36
11.02 A III ⁽²⁾	177,40	171,36
11.02 B I a) 1 ⁽²⁾	155,34	152,32
11.02 B I b) 1 ⁽²⁾	155,34	152,32
11.02 C III ⁽²⁾	244,04	238,00
11.02 D III ⁽²⁾	100,12	97,10
11.02 E I a) 1 ⁽²⁾	100,12	97,10
11.02 E I b) 1 ⁽²⁾	196,44	190,40
11.02 F III ⁽²⁾	177,40	171,36
11.04 C I	20,16	13,51 ⁽³⁾
11.07 A II a)	180,34 ⁽⁴⁾	169,46
11.07 A II b)	137,50	126,62
11.07 B	158,44 ⁽⁴⁾	147,56
23.02 A I a)	30,08	30,08
23.02 A I b)	96,27	96,27
23.02 A II a)	24,07	24,07
23.02 A II b)	96,27	96,27

⁽¹⁾ Diese Abschöpfung ist auf 6 v. H. des Zollwerts bergrenzt.

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

⁽⁴⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

⁽³⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 435/80 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben :

- Marantawurzeln der Tarifstelle 07.06 A
- Mehl und Grieß der Tarifstelle 11.04 C
- Stärke von Maranta der Tarifstelle 11.08 A V.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 29. Juni 1982

zur Änderung der Richtlinien 69/169/EWG und 77/800/EWG hinsichtlich der
Regelung über die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern im
grenzüberschreitenden Reiseverkehr

(82/443/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Steuerfreigrenzen innerhalb der Gemeinschaft
tragen zur wirtschaftlichen Verflechtung der Mitglied-
staaten bei.

Die Erreichung dieses Ziels und das Interesse der
Bevölkerung der Mitgliedstaaten erfordert die Erhö-
hung der Freigrenzen des Artikels 2 der Richtlinie
69/169/EWG des Rates vom 28. Mai 1969 zur Harmo-
nisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften
über die Befreiung von Umsatzsteuern und Sonderver-
brauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschrei-
tenden Reiseverkehr ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 81/933/EWG ⁽⁵⁾.

Für die Alkoholgehaltsangaben muß der Richtlinie
76/766/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Anglei-

chung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über
Alkoholtafeln ⁽⁶⁾ Rechnung getragen werden; die
Artikel 4 und 5 der Richtlinie 69/169/EWG und
Artikel 1 der Richtlinie 77/800/EWG des Rates vom
19. Dezember 1977 über eine Ausnahmeregelung für
das Königreich Dänemark bei den im grenzüberschrei-
tenden Reiseverkehr geltenden Vorschriften für
die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern ⁽⁷⁾ sind
deshalb zu ändern.

Wegen der derzeitigen Wirtschaftslage sollte dem
Königreich Dänemark für die Erhöhung der Frei-
grenze für Reisende aus anderen Mitgliedstaaten der
Gemeinschaft eine zusätzliche Frist eingeräumt
werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Artikel 1 und 2 der Richtlinie 69/169/EWG
werden wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 3 wird die Angabe „vierzig
Europäische Rechnungseinheiten“ durch die
Angabe „den in Absatz 1 genannten Betrag“ ersetzt.
2. In Artikel 2 Absatz 1 wird die Angabe „hundert-
achtzig Europäische Rechnungseinheiten“ durch
die Angabe „zweihundertzehn ECU“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 318 vom 19. 12. 1979, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 117 vom 12. 5. 1980, S. 83.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 113 vom 7. 5. 1980, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 133 vom 4. 6. 1969, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 338 vom 25. 11. 1981, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 149.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 21.

3. In Artikel 2 Absatz 2 wird die Angabe „fünfzig Europäische Rechnungseinheiten“ durch die Angabe „sechzig ECU“ ersetzt.
4. In Artikel 2 Absatz 3 wird die Angabe „hundertachtzig Europäische Rechnungseinheiten“ durch die Angabe „den in Absatz 1 genannten Betrag“ ersetzt.

Artikel 2

In den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 69/169/EWG und in Artikel 1 der Richtlinie 77/800/EWG wird die Angabe „22°“ durch die Angabe „22 % vol“ ersetzt.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie ab 1. Januar 1983 nachzukommen.

Jedoch setzt das Königreich Dänemark die erforderlichen Maßnahmen, um Artikel 1 Nummer 2 nachzukommen, spätestens am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Vorschriften, die sie zur Anwendung dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. de KEERSMAEKER

BESCHLUSS DES RATES

vom 29. Juni 1982

zur Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die zahnärztliche Ausbildung

(82/444/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Beschluß 78/688/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die zahnärztliche Ausbildung⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Beschluß 80/376/EWG⁽²⁾ hat der Rat Herrn Erik R. Hansen für die Zeit bis zum 25. März 1983 zum Mitglied ernannt.

Die dänische Regierung hat am 8. Juni 1982 Herrn Eli Schwarz als Nachfolger des Mitglieds des genannten Ausschusses, Herrn Erik R. Hansen, benannt.

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Herr Eli Schwarz wird als Nachfolger von Herrn Erik R. Hansen für dessen verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 25. März 1983, zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für die zahnärztliche Ausbildung ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1982.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. de KEERSMAEKER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 233 vom 24. 8. 1978, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 93 vom 10. 4. 1980, S. 22.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Mai 1982

zur Änderung der Entscheidung 78/975/EGKS über die Genehmigung von Ausnahmetarifen der Deutschen Bundesbahn zugunsten der Unternehmen der Kohleförderung und der Stahlerzeugung im Saarland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(82/445/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 70 vierter Absatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit ihrer Entscheidung 78/975/EGKS⁽¹⁾ hat die Kommission nach eingehender Prüfung der Gesamtlage des Kohlenbergbaus und der Stahlindustrie im Saarland unter Berücksichtigung des laufenden Programms zur Umstrukturierung und Anpassung dieser Industriezweige, das 1983 abgeschlossen werden sollte, die Anwendung der Ausnahmetarife der Deutschen Bundesbahn Nrn. 188, 196, 197, 263, 270, 273 und des Tarifs Nr. 9133 zugunsten der Unternehmen der Kohleförderung und Stahlerzeugung im Saarland bis zum 31. Dezember 1983 genehmigt.

Da die geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen 1981 eine wesentliche Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen einleiten sollten, hat die Kommission damals entschieden, daß diese Tarife ab 1. Januar 1982 schrittweise abgebaut werden sollten.

Mit Schreiben vom 17. September 1981 und mit Fernschreiben vom 15. April 1982 hat die deutsche Bundesregierung eine erneute Verlängerung dieser Tarife bis zum 31. Dezember 1988 beantragt.

Diese Unterstützungstarife sind Betriebsbeihilfen vergleichbar. Die Kommission muß deshalb über sie nach den Grundsätzen für Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie entscheiden.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes muß diese Entscheidung befristet sein.

Die 1978 geäußerten Erwartungen, daß sich die Wettbewerbsfähigkeit der in Rede stehenden Unternehmen ab 1981 bessern werde, haben sich nicht ganz erfüllt ; vielmehr hat sich inzwischen herausgestellt, daß

ergänzende Umstrukturierungsmaßnahmen notwendig sind ; diese erfordern einen weiteren Abbau bestimmter Produktionskapazitäten des saarländischen Reviers ; die Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden Unternehmen wird sich daher verzögern.

Angesichts dieser zusätzlichen Umstrukturierungsmaßnahmen erscheint es angezeigt, die mit der vorgenannten Entscheidung 78/975/EGKS erteilte Genehmigung der Ausnahmetarife um ein Jahr zu verlängern und den Beginn des Abbaus der Frachtverbilligungen, der in zwei Etappen durchzuführen ist, bis zum 1. Januar 1984 aufzuschieben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung der Kommission 78/975/EGKS wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 wird das Datum „31. Dezember 1983“ durch „31. Dezember 1984“ ersetzt.

2. Artikel 3 Nummer 1 erhält folgende Fassung :

„1. Die prozentualen Frachtverbilligungen gegenüber den normalerweise anwendbaren Tarifen werden zum 1. Januar 1984 um wenigstens 50 % verringert und zum 31. Dezember 1984 vollständig aufgehoben.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 18. Mai 1982

Für die Kommission

Giorgios CONTOGEOORGIS

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 330 vom 25. 11. 1978, S. 34.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1982

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1603/81

(82/446/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrages⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Verordnung (EWG) Nr. 1603/81 der Kommission⁽⁴⁾, wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78⁽⁶⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstaufuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird im Rahmen der in Verordnung (EWG) Nr. 1603/81 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Weichweizen aufgrund der zum 24. Juni 1982 hinterlegten Angebote auf 69,94 ECU je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 17. 6. 1981, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1982

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1604/81

(82/447/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1604/81 der Kommission⁽⁴⁾, wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78⁽⁶⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird im Rahmen der in Verordnung (EWG) Nr. 1604/81 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Weichweizen aufgrund der zum 24. Juni 1982 hinterlegten Angebote auf 69,94 ECU je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Juni 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 17. 6. 1981, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1982

zur Änderung der Entscheidung 82/173/EWG der Kommission über eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Hartweizen aus Beständen der griechischen Interventionsstelle

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(82/448/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 376/70 der Kommission vom 27. Februar 1970, zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet⁽³⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Mitteilung vom 17. Juni 1982 hat die hellenische Republik der Kommission ihren Wunsch mitgeteilt, den Termin für die letzte in der Entscheidung der Kommission 82/173/EWG⁽⁵⁾, vorgesehene Teilausschreibung auf den 28. Juli 1982 festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 dritter Unterabsatz der Entscheidung 82/173/EWG erhält folgende Fassung:

„Der Termin für die Einreichung der Angebote für die letzte Teilausschreibung läuft am 28. Juli 1982 um 13 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Hellenische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. Juni 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 47 vom 28. 2. 1970, S. 49.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 25.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1982

zur Änderung der Entscheidungen 81/1010/EWG und 82/264/EWG der Kommission über Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen der britischen Interventionsstelle

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(82/449/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1146/76 des Rates vom 17. Mai 1976 über besondere und spezifische Interventionsmaßnahmen für Getreide⁽³⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 376/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Mitteilung vom 17. Juni 1982 hat das Vereinigte Königreich der Kommission ihren Wunsch mitgeteilt, den Termin für die letzte in den Entscheidungen der Kommission 81/1010/EWG⁽⁶⁾ und 82/264/EWG⁽⁷⁾

vorgesehene Teilausschreibung auf den 28. Juli 1982 festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 5 dritter Unterabsatz der Entscheidungen 81/1010/EWG und 82/264/EWG erhält folgende Fassung :

„Der Termin für die Einreichung der Angebote für die letzte Teilausschreibung läuft am 28. Juli 1982 um 13 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 28. Juni 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 47 vom 28. 2. 1970, S. 49.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 346 vom 19. 12. 1981, S. 46.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 113 vom 27. 4. 1982, S. 28.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1982

**zur Änderung der Entscheidungen 82/265/EWG und 82/266/EWG der
Kommission über Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus
Beständen der dänischen Interventionsstelle**

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(82/450/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1146/76 des
Rates vom 17. Mai 1976 über besondere und spezi-
fische Interventionsmaßnahmen für Getreide⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 376/70 der
Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festlegung des
Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des
Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen
befindet⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1687/76⁽⁵⁾,

in Ergänzung nachstehender Gründe :

Mit Mitteilung vom 15. Juni 1982 hat Dänemark der
Kommission ihren Wunsch mitgeteilt, den Termin für
die letzte in den Entscheidungen der Kommission
82/265/EWG⁽⁶⁾ und 82/266/EWG⁽⁷⁾ vorgesehene
Teilausschreibung auf den 28. Juli 1982 festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 5 dritter Unterabsatz der Entscheidungen
82/265/EWG und 82/266/EWG erhält folgende
Fassung :

„Der Termin für die Einreichung der Angebote für
die letzte Teilausschreibung läuft am 28. Juli 1982
um 13 Uhr (Brüsseler Zeit) aus“.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark
gerichtet.

Brüssel, den 28. Juni 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 47 vom 28. 2. 1970, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 113 vom 27. 4. 1982, S. 31.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 113 vom 27. 4. 1982, S. 34.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1982

zur Festsetzung der Beihilfeshöchstbeträge für Butter und Butterfett für die 22. Einzelausschreibung im Rahmen einer Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1932/81

(82/451/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 der Kommission vom 13. Juli 1981 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett, die zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln bestimmt sind ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 48/82 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen eine Dauerausschreibung für Butter und Butterfett durch.

Nach Artikel 7 dieser Verordnung ist für Butter und Butterfett ein Beihilfeshöchstbetrag festzusetzen, der je nach vorgesehener Bestimmung und Fettgehalt der Butter differenziert wird, oder es kann beschlossen werden, die Ausschreibung aufzuheben. Bei Butterfett

muß die Höhe der Verarbeitungskautions unter Berücksichtigung des Beihilfeshöchstbetrags festgesetzt werden.

In Anbetracht der zu der 22. Einzelausschreibung abgegebenen Angebote sind die Höchstbeihilfen auf der nachstehend angegebenen Höhe festzusetzen und die entsprechende Verarbeitungskautions für Butterfett zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die 22. Einzelausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81, deren Frist für die Vorlage der Angebote am 22. Juni 1982 abgelaufen ist, werden folgende Höchstbeihilfen und Verarbeitungskautions festgesetzt :

a) für Butter :

Verwendungszweck der Butter (Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79)	Fettgehalt der Butter	<i>(ECU/100 kg Butter)</i>
		Beihilfeshöchstbetrag
Formel A	82 Gewichtshundertteile oder mehr	175,00
	80 Gewichtshundertteile oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteile	170,70
Formel B	82 Gewichtshundertteile oder mehr	110,00
	80 Gewichtshundertteile oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteile	107,30

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 14. 7. 1981, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 7 vom 12. 1. 1982, S. 5.

b) für Butterfett:

Verwendungszweck des Butterfetts (Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79)	(ECU/100 kg Butterreinfett)	
	Beihilfehöchstbetrag	Verarbeitungskaution
Formel A und/oder C	230,50	253,00
Formel B	151,00	166,00

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juni 1982

Für die Kommission
Poul DALSAGER
Mitglied der Kommission

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1982

an die griechische Regierung betreffend die Anwendung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1978 über Mindestanforderungen an das Einlaufen von bestimmten Tankschiffen in Seehäfen der Gemeinschaft und das Auslaufen sowie der Richtlinie des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Änderung dieser Richtlinie

(82/452/EWG)

1. Mit Schreiben vom 13. August 1981 übermittelte die Ständige Vertretung Griechenlands bei den Europäischen Gemeinschaften der Kommission gemäß Artikel 3 der beiden genannten Richtlinien ⁽¹⁾ ⁽²⁾ das Dekret des Präsidenten Nr. 618/81 vom 8. Juni 1981 über Mindestanforderungen an bestimmte Tankschiffe, die griechische Häfen anlaufen.
2. Die Kommission hat sich durch Prüfung dieses Dekrets vergewissern können, daß die griechische Regierung mit den Bestimmungen der beiden genannten Richtlinien in vollem Einklang steht.

Brüssel, den 1. Juli 1982

Für die Kommission

Giorgios CONTOGEOORGIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 33.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 315 vom 11. 12. 1979, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1982

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1508/82

(82/453/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrages⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Verordnung (EWG) Nr. 1508/82 der Kommission⁽⁴⁾, wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78⁽⁶⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird im Rahmen der in Verordnung (EWG) Nr. 1508/82 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Weichweizen aufgrund der zum 1. Juli 1982 hinterlegten Angebote auf 67,93 ECU je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 168 vom 15. 6. 1982, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1982

zur Festsetzung der Höchstleistung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1509/82

(82/454/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrages⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1509/82 der Kommission⁽⁴⁾, wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78⁽⁶⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstleistung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstleistung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstleistung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchstleistung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird im Rahmen der in Verordnung (EWG) Nr. 1509/82 genannten Ausschreibung der Ausfuhrleistung von Weichweizen aufgrund der zum 1. Juli 1982 hinterlegten Angebote auf 67,93 ECU je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 168 vom 15. 6. 1982, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1982

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen
der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1520/82

(82/455/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für
die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung
des Erstattungsbetrages⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Verordnung (EWG) Nr. 1520/82 der Kom-
mission⁽⁴⁾ wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei
der Ausfuhr von Gerste eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der
Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2944/78⁽⁶⁾, kann die Kommission nach
dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstaus-
fuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den
in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr.
2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen.
Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot
so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder nied-
riger ist.Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die
derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart
führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in
Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird
im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr.
1520/82 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstat-
tung von Gerste aufgrund der zum 1. Juli 1982 hinter-
legten Angebote auf 49,49 ECU je Tonne festgelegt.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten
gerichtet.

Brüssel, den 1. Juli 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 169 vom 16. 6. 1982, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

**DAS HOCHSCHULWESEN IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT
EIN STUDENTENHANDBUCH**

Ausgabe 1981

Das Studentenhandbuch wurde als Hilfe für Studenten und Studienberater erarbeitet; es enthält in allen Amtssprachen der Gemeinschaft eine Zusammenstellung der grundlegenden Informationen für alle diejenigen, die eine Hochschulausbildung in einem anderen Mitgliedstaat in Betracht ziehen.

Das Studentenhandbuch enthält über jeden Mitgliedstaat der Gemeinschaft einen Beitrag. Jeder Beitrag besteht aus zwei Hauptteilen: einem beschreibenden Text und einem Anhang. Der Text gibt allgemeine Auskunft über den Aufbau des Hochschulwesens, die Hochschulen und die möglichen Studienabschlüsse, über Zulassungsbedingungen und Antragsverfahren, über Gebühren, sprachliche Anforderungen und Stipendien sowie Hinweise über wichtige soziale Fragen wie Sozialversicherung, Beratung, Unterkunft usw. Der Anhang zu jedem Länderbeitrag enthält eine Liste mit Adressen von Organisationen und Einrichtungen, von denen weitere Auskünfte und/oder Antragsformulare zu bekommen sind, eine Bibliographie nationalen Informationsmaterials, in fast allen Fällen eine Übersicht über Studienmöglichkeiten an Hochschulen und ein Glossar zu jedem nationalen Beitrag zur Erklärung derjenigen Begriffe, die nicht übersetzt wurden.

Zusätzlich zu den Beiträgen über die Mitgliedstaaten umfaßt das Handbuch noch eigene Beiträge über das Europakolleg in Brügge und das Europäische Hochschulinstitut in Florenz.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 4,35 ECU, 180 bfrs, 11,25 DM.

± 350 Seiten.

Veröffentlichung Nr. CB-32-81-253-DE-C

ISBN 92-825-2430-2

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

DIE FORSCHUNGSPOLITIK DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Wissenschaft und Forschung gehören zu den Grundlagen der langfristigen Wirtschaftspolitik. Sie bestimmen nach wie vor das Tempo des Fortschritts.

Es war daher selbstverständlich, daß die Europäische Gemeinschaft von Anfang an Interesse dafür zeigte.

In Zukunft wird viel davon abhängen, ob die europäischen Staaten und die Europäische Gemeinschaft in diesem Bereich zu einer Politik fähig sind, die den Anforderungen gewachsen ist.

Was kann die Gemeinschaft tun, was muß sie tun, um die Forschung innerhalb der Gemeinschaft zu fördern?

Die Gemeinschaft hat nicht die Absicht, die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene oder auf Unternehmensebene durchführen, zu ersetzen.

Aber die Gemeinschaft kann in ihren Forschungszentren und mit ihren eigenen finanziellen Mitteln bestimmte Vorhaben durchführen, an denen die Gemeinschaftsländer ein gemeinsames Interesse haben.

Die Gemeinschaft hat überdies eine Koordinierungsaufgabe, die vor allem darin besteht, den Meinungsaustausch zwischen den Verantwortlichen der einzelstaatlichen Forschungsprogramme zu erleichtern.

Gegenwärtig ist die Kommission bemüht, mit Vorrang Forschungsvorhaben in mehreren Schlüssel-sektoren durchzuführen und zu fördern, die auf folgende Ziele ausgerichtet sind: bessere Sicherung unserer Rohstoffversorgung (Energie, Nahrungsmittel, andere Rohstoffe), Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrien, Verbesserung der Lebensbedingungen des einzelnen und der Allgemeinheit und schließlich Schutz unserer Umwelt.

1980 — 28 S., 1 Tab., 4 Ill. — 16,2 x 22,9 cm / Reihe Europäische Dokumentation — 5-1980

ISBN 92-825-2019-6 / Katalognummer: CB-NC-80-005-DE-C / DM 2,50

Diese Broschüre kann bei den nachstehend aufgeführten Adressen angefordert werden:

Presse- und Informationsbüros

BONN:
Zitelmannstraße 22,
D-5300 Bonn,
Telefon (0 22 21) 23 80 41.

BERLIN:
Kurfürstendamm 102,
D-1000 Berlin 31,
Telefon (0 30) 8 92 40 28.

Vertriebsbüros

Bundesrepublik DEUTSCHLAND:
Bundesanzeiger, Breite Straße,
Postfach 10 80 06,
D-5000 Köln 1,
Telefon (02 21) 21 03 48.

GROSSHERZOGTUM
LUXEMBURG
und ANDERE LÄNDER:
Amt für amtliche Veröffentlichungen der
Europäischen Gemeinschaften,
Boîte postale 1003, Luxembourg,
Telefon 49 00 81.

**TARIFIERUNG CHEMISCHER ERZEUGNISSE IM GEMEINSAMEN
ZOLLTARIF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

IN SECHS SPRACHEN

- Zwanzigtausend chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).
- Sechs Sprachen: Dänisch (Band I), Deutsch (Band II), Englisch (Band III), Französisch (Band IV), Italienisch (Band V) und Niederländisch (Band VI).
- Zusammenfassung der sich in den sechs Sprachen entsprechenden Bezeichnungen (Band VII, sechssprachig).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die dem Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer der sechs Sprachen ausgegangen werden kann;
- die jeweilige Bezeichnung in einer der sechs Sprachen zu finden (mehrsprachiges Spezialwörterbuch).

Die wiedergegebenen chemischen Bezeichnungen werden den Zugang zur chemischen Datenbank der Europäischen Gemeinschaften (ECDIN) ermöglichen.

Jeder Band (ausgenommen Band VII) kann einzeln bezogen werden.

Preis eines einsprachigen Bandes: 9,60 ECU, 400 bfrs, 24,50 DM

Preis eines ein- und des mehrsprachigen Bandes zusammen: 36,30 ECU, 1 500 bfrs, 92,50 DM

Preis der gesamten Sammlung: 72 ECU, 3 000 bfrs, 183,50 DM

Bestellungen sind zu richten an:

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, L-2985 Luxemburg.